

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle von der Global Value Management („GVM“) erbrachten Leistungen und Lieferungen. Soweit einzelne Bedingungen nur im

kaufmännischen Verkehr, also nur für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen gelten, wird im folgenden darauf hingewiesen.

1.2. Diese Bedingungen gelten nur, soweit in dem oder den zwischen GVM und dem Kunden abgeschlossenen Dienst-, Werk- oder sonstigen

Verträgen (im folgenden „Vertrag“) keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen werden.

1.3. Eventuell vom Kunden verwandte Bedingungen erlangen nur dann

Geltung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Im kaufmännischen Verkehr gilt spätestens die Annahme der Lieferungen und Leistungen von GVM als Annahme dieser Bedingungen.

1.4. Im kaufmännischen Verkehr bedürfen alle Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn dieses Formerfordernis zuvor schriftlich aufgehoben wurde.

## 2. Bestellungen, Preise

2.1. Eine Liefer- oder Leistungsverpflichtung von GVM entsteht erst, wenn GVM die betreffende Bestellung ausdrücklich angenommen hat. Ebenso sind Liefertermine nur verbindlich, wenn sie von GVM ausdrücklich bestätigt worden sind.

2.2. Der Kunde bezahlt für jede Leistung oder Lieferung an GVM den vereinbarten Preis.

2.3. Wird ein Stundenhonorar vereinbart, so ist GVM berechtigt, dieses monatlich abzurechnen und fällig zu stellen. Wird ein Pauschalpreis

vereinbart, so ist dieser zur Hälfte bei Annahme der Bestellung, zur anderen Hälfte nach Fertigstellung der Leistung bzw. bei Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.4. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Auslagen, Versand- und sonstige Nebenkosten sowie die Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.

2.5. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen.

## 3. Eigentumsvorbehalt

3.1. GVM behält sich das Eigentum an allen dem Kunden gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Außenstände des Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend auf seine Kosten gegen

Verlust und Beschädigung zu versichern und dies GVM gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

3.2. Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber

GVM in Verzug, so ist GVM berechtigt, Vorbehaltsware sofort zurückzunehmen,

sofern deren Rechnungswert nicht die Höhe der Außenstände übersteigt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, GVM freien Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren und alles zu tun, um die Ausübung des Rücknahmerechts durch GVM sicherzustellen. Sofern der

Rechnungswert der Vorbehaltsware die offene Forderung von GVM übersteigt, verpflichtet sich GVM, Vorbehaltsware freizugeben.

## 4. Rechte Dritter

Soweit der Kunde GVM Vorlagen und Materialien zur Verfügung stellt, steht er GVM

gegenüber dafür ein, daß Dritte nicht berechtigt sind, GVM die Erbringung der vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise zu untersagen, und stellt GVM von allen Ansprüchen Dritter frei. GVM übernimmt dem Kunden gegenüber keine Verpflichtung, die Rechte an derartigen Vorlagen und Materialien zu prüfen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

## 5. Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, alle GVM betreffenden technischen und kaufmännischen Informationen streng vertraulich zu behandeln und insbesondere Wettbewerbern von GVM nicht zugänglich zu machen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim bezeichnet sind. Diese

Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zur Zeit der Überlassung veröffentlicht oder dem Kunden bereits bekannt waren, oder die nach Überlassung an den Kunden veröffentlicht wurden, ohne daß der Kunde dies zu vertreten hätte, oder dem Kunden von dritter Seite zur freien Verfügung überlassen werden. Der Kunde steht dafür ein, daß auch seine Angestellten, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Geheimhaltungsverpflichtung vollumfänglich beachten. GVM wird den Kunden betreffende technische und kaufmännische Informationen in gleicher Weise streng vertraulich behandeln.

## 6. Gewährleistung

6.1. Der Kunde wird sämtliche von GVM gelieferten Erzeugnissen unverzüglich nach Erhalt auf Fehlerfreiheit überprüfen. Eventuelle Fehler

sind, wenn sie erkennbar sind, GVM unter Angabe der für die Korrektur

zweckdienlichen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Auslieferung mitzuteilen. Ist der Fehler erst später erkennbar, beträgt die Mitteilungsfrist zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Kunde von dem Fehler Kenntnis erhält. Wird die Mitteilungsfrist nicht eingehalten, so gilt das Erzeugnis als genehmigt.

6.2. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so wird das fehlerhafte Erzeugnis von GVM entweder ersetzt oder nachgebessert. Sollten diese

Maßnahmen fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Preis herabzusetzen oder die Bestellung rückgängig zu machen.

## 7. Haftung

7.1. Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens GVM, ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern (a) der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder auf das Fehlen einer von GVM zugesicherten Eigenschaft von Erzeugnissen

zurückzuführen ist, (b) eine wesentliche Pflicht von GVM aus dem Vertrag zumindest leicht fahrlässig verletzt worden ist oder (c) GVM unter dem Gesichtspunkt zwingender Rechtsmängelhaftung oder Produkthaftung haftet. Die Haftung von GVM ist auf die Vermögensnachteile

begrenzt, die GVM bei Abschluß des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen, es sei denn, daß der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit eines Organs oder eines leitenden Angestellten von GVM oder auf Vorsatz zurückzuführen ist. Für den Verlust von Daten wird keinesfalls gehaftet, es sei denn, daß dieser Verlust auch durch regelmäßige Sicherung der Daten nicht hätte

vermieden werden können.

7.2. Alle Schadenersatzansprüche verjähren in zwei Jahren, gerechnet ab dem Lieferdatum, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften die Verjährung bereits früher eingetreten ist; dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

## 8. Schlußbestimmungen

8.1. GVM ist berechtigt, für alle Leistungen und Lieferungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

8.2. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von GVM berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen – mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen – abzutreten. Die Zustimmung darf

nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Aufrechnung mit Forderungen gegen GVM ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig

festgestellt oder unbestritten sind; entsprechendes gilt für die Ausübung eines – auch kaufmännischen – Zurückbehaltungsrechts.

8.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.

8.4. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht.

8.5. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen sind die Gerichte in München ausschließlich

zuständig, sofern der Kunde Vollkaufmann ist oder sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung entweder nicht im Inland befindet oder unbekannt ist.